

Es gilt das gesprochene Wort!

MdL Klaus Bartl

Redebeitrag für die 89. Plenarsitzung des 6. Sächsischen Landtags am 14.03.2019 Tagesordnungspunkt 11:

Antrag der Fraktion DIE LINKE „Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgericht endlich umsetzen: Bekleidungs- und Verpflegungsgeld der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei der DDR als Arbeitsentgelt bei der Rentenberechnung anerkennen!“ (Drs 6/16393)

(Anrede),

beinah 30 Jahre nach der der Wiedervereinigung ist Rentenunrecht zum Nachteil Ostdeutscher immer noch ein Thema. Konkret geht es in unserem Antrag um ehemalige Angehörige der Deutschen Volkspolizei der DDR, die, was ihre **vor 1990** erlangten Rentenansprüche anbelangt, immer noch anders behandelt werden, als ihre westdeutschen Kolleginnen und Kollegen, die verbeamtet vor 1990 in den Polizeien der Bundesrepublik ihren Dienst taten.

Während deren Zulagen entsprechend dem geltenden bundesdeutschen Besoldungsrecht neben dem eigentlichen Grundsold **voll ruhegehaltstfähig** sind, gingen das Verpflegungs- und Bekleidungsgeld, das ehemalige Volkspolizistinnen und Volkspolizisten vor 1990 zusätzlich zu ihren Bezügen erhielten, lange Zeit nicht in die Rentenberechnung ein.

Erst ein **Urteil des Bundessozialgerichts** aus dem Jahr 2007 legte fest, dass als Arbeitsentgelte im Sinne des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) auch Verdienstbestandteile zählen, **die nicht der Sozialversicherungspflicht in der DDR unterlagen**. Obwohl es bei dem Urteil

im Konkreten um die Jahresendprämie in der „Intelligenzrente“ für Ingenieure ging, lässt sich dieses Urteil mit Grundsatzcharakter ebenso auf die Bekleidungs- und Verpflegungsgelder aus den sogenannten Sonderversorgungssystemen der DDR, die auch die Volkspolizei umfassten, übertragen. In diesem Sonderversorgungssystem MDI-VSO DDR werden Polizisten, Feuerwehrleute, Zivilangestellte und Mitarbeiter der ehemaligen DDR-Strafvollzugsanstalten als Anspruchsberechtigte erfasst.

Die ostdeutschen Länder als Versorgungsträger teilten diese Rechtsauffassung allerdings in ihrer Mehrzahl zunächst nicht. Einzig **Brandenburg** änderte schon **2008** - unter dem damaligen CDU-Innenminister Schönbohm - seine Verwaltungspraxis entsprechend und bezog das Bekleidungs- und Verpflegungsgeld in die Rentenberechnung ein. Die anderen Länder verweigerten sich dem, mussten aber nach und nach einlenken, unter anderem wegen der Rechtsprechung ihrer Landessozialgerichte.

In Sachsen-Anhalt wird seit einem entsprechenden, **2017** rechtskräftig gewordenen Urteil so verfahren. Durch das Landessozialgericht von Mecklenburg-Vorpommern erging erst Ende Januar diesen Jahres ein gleichermaßen anspruchsbekräftigendes Urteil.

Berlin erkennt laut eines Rundschreibens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport seit September 2018 das Bekleidungs- und Versorgungsgeld als Arbeitsentgelt im Sinne des AAÜG an.

Laut aktuellen Information der Thüringer Gewerkschaft der Polizei (GdP) prüft die **Thüringer Landesregierung** die Neuberechnung der Ansprüche der Betroffenen derzeit, **ohne** auf ein Urteil des dortigen Landessozialgerichts zu warten.

Das einzige Land, das nach wie vor diesbezüglich bockt, ist der Freistaat Sachsen.

Und das, obwohl die Richterinnen und Richter auch des Sächsischen Landessozialgerichts schon im Januar 2018, ähnlich wie ihre „Partnergerichte“ in den anderen ostdeutschen Ländern, zugunsten der klagenden ehemaligen Angehörigen der Volkspolizei und deren Rentenansprüche entschieden haben.

Etwa 10 000 Betroffene gibt es in Sachsen laut Antwort der Staatsregierung auf eine Kleine Anfrage von Rico Gebhardt. Wobei nicht nur bereits im Ruhestand befindliche Ex-Volkspolizisten Anspruch haben, sondern natürlich auch jene, die bereits **vor** 1990 Polizistinnen und Polizisten waren und heute noch in der sächsischen Landespolizei ihren Dienst tun.

Zu Lasten der Betroffenen ergeht sich die Sächsische Staatsregierung in Verzögerungstaktiken und ist laut Stellungnahme des Innenministers Prof. Wölter, gegen die betreffenden Urteile des Sächsischen Landessozialgerichts aus dem Januar 2018 in das Rechtsmittel gegangen. Konkret wurden durch den Freistaat Sachsen **Nichtzulassungsbeschwerden** beim Bundessozialgericht auf den Weg gebracht. Eine davon wurde schon abgewiesen, in dem anderen Verfahren steht die Entscheidung noch aus. Weiter erklärt der Innenminister, dass man noch andere ausstehende Urteile von Landessozialgerichten in der Sache abwarten. Wie ich aus der Antwort des Innenministers herauslese, mit der Absicht, wenn es die Prozesslage hergibt, auch noch ins Revisionsverfahren zu gehen.

Auf den Nenner gebracht: Die Sächsische Staatsregierung denkt nicht daran, den Vorgaben der Rechtsprechung über den Einzelfall hinaus nachzugeben und den betroffenen ca. 10.000 Betroffenen, darunter noch im aktiven Dienst befindlichen Beamtinnen und Beamten, die ihnen zustehenden Rentenansprüche zu gewähren, solange noch ein Urteil aussteht.

Bis alle Verfahren abgeschlossen sind, so die Denke der Staatsregierung, fließt noch viel Wasser die Elbe hinab. Zieht man in Betracht, dass viele der

Betroffenen mittlerweile hochbetagt sind, könnte man meinen, die Staatsregierung setzt auch hier auf eine biologische Lösung des Problems.

Daher haben wir diesen Antrag heute auf die Tagesordnung gesetzt, um der Staatsregierung parlamentarisch Dampf zu machen, damit die Betroffenen noch in diesem Leben zu ihrem Recht kommen, das ihnen im Grunde nur noch in Sachsen verwehrt wird.

Was fordern wir im Einzelnen?

Die Urteile des Sächsischen Landessozialgerichts von Anfang 2018 sollen ohne weitere juristische Winkelzüge umgesetzt werden. Bisher ergangene Feststellungsbescheide sollen **von Amtswegen** überprüft und nach den Vorgaben der Rechtsprechung geändert und neu beschieden werden.

Dass das auch im konkreten Verwaltungsvollzug ohne weiteres und unkompliziert möglich ist und funktioniert, zeigt das Land Brandenburg bzw. dessen Ministerium des Innern mit seinem Rundschreiben, datiert bereits vom 9. Juli 2009 (!) unter der Überschrift: „Angehörige des Sonderversorgungssystems der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs der ehemaligen DDR können höhere Renten erhalten“, sehr deutlich.

Dass dies auch in Sachsen **von Amtswegen geschieht**, ist uns insofern wichtig, als dass z.B. in Sachsen-Anhalt eine Überprüfung von den Betroffenen eigens gegenüber der Landesverwaltung **beantragt werden muss**, was ehrfahungsgemäß nur ein Bruchteil der Berechtigten, teils aus schlichter Unkenntnis ihrer Ansprüche, tun wird.

Wir wollen aber, dass **alle**, die Anspruch haben, auch in den Genuss der höheren Altersrente kommen, was im Einzelfall bis zu mehrere 100€ im Monat ausmachen kann, wovon insbesondere niedrigere Dienstgrade profitieren. Weiterhin sollen eventuelle Nachzahlungen rückwirkend für den gesamten

Zeitraum des bisherigen Rentenbezugs erfolgen und nicht nur, wie in Sachsen-Anhalt rückwirkend für vier Jahre.

Auch wollen wir, dass die überprüfenden Behörden personell so ausgestattet werden, dass die Überprüfung rasch vorangeht und die Betroffenen nicht wiederum Jahre auf ihre neuen Bescheide warten müssen. So geschehen nämlich ebenfalls in Sachsen-Anhalt.

Laut eines Berichts der „Mitteldeutschen Zeitung“ (MZ) vom 17. Oktober 2018 waren dort bei der zuständigen Behörde anfangs nur **drei** Bedienstete mit der Antragsbearbeitung betraut. Bei einer geschätzten Zahl von 12 000 Fällen ein Witz.

Die Mitteldeutsche Zeitung zitiert im Beitrag einen Betroffenen aus Halle, der früher Feuerwehr-Hauptmann war: „Das ist sehr unfair gegenüber den Kameraden und Kollegen, die Jahrzehnte für die Bürger gearbeitet haben. Viele sind ja auch schon weggestorben. (...) Ich bin 70 und muss noch warten. Wer weiß, ob ich das erlebe.“

Um dem einen Riegel vorzuschieben, soll die Staatsregierung schließlich dem Landtag darstellen, wie und in welchem Zeithorizont sie die Forderungen umzusetzen gedenkt und ihm regelmäßig darüber berichten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, insbesondere der Regierungskoalition:

Beweisen Sie, dass Ihnen die Beseitigung von „Nachwendeunrecht“, das auch 30 Jahre nach der Wiedervereinigung noch fortwirkt, auch jenseits blumiger Sonntagsreden wichtig ist! Wenn ihre Worte mehr sein sollten, als leere Versprechungen angesichts anstehender Wahlkämpfe, dann stimmen Sie unserem Antrag zu!

Ansonsten kann und wird DIE LINKE weiterhin mit Fug und Recht für sich in Anspruch nehmen, die einzig wahre Anwältin ostdeutscher Interessen in der Bundesrepublik zu sein.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!